

UniReport

JOHANN WOLFGANG GOETHE-UNIVERSITÄT




Satzung zur Durchführung von Berufungsverfahren an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für die Fachbereiche 1-15 gemäß § 42, Abs. 8 HHG i.d.F. vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I Seite 466) gemäß Beschluss des Präsidiums vom 27. Juni 2006 und Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst am 12. Juli 2006 gemäß § 94 Abs. 1 Nr.1 HHG

§ 1 Antrag auf Ausschreibung

Der Antrag auf Ausschreibung wird dem Präsidium in der Regel zusammen mit dem Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission elektronisch (E-Mail: g.rohbock@vdv.uni-frankfurt.de) vorgelegt. Der Antrag enthält folgende Angaben:

(1) Eine strukturell-konzeptionell abgesicherte Aufgabenbeschreibung mit Angabe eventuell fachbereichsübergreifender oder außeruniversitärer Kooperation u.ä.. Die Bedeutung der Professur für Fachbereichsschwerpunkte, universitäre Schwerpunkte oder Exzellenznetzwerke in der Forschung, Studienprogramme, Weiterbildung oder die Mitwirkung in Graduiertenschulen sowie für die Lehrerbildung ist darzustellen.

(2) Das dem Ausschreibungstext beigefügte Strukturdatenblatt (Ausstattungsbogen) der Professur enthält detaillierte Angaben über zugeordnete Stellen (Wissenschaftliche und administrative MitarbeiterInnen), Zugriff auf Werkstätten, PC-Cluster

u.ä., Räume, Inventar von Geräten, PC etc.; auch die gewünschte Neuausstattung oder Ergänzungsausstattung sollte hier schon nicht nur pauschal, sondern – soweit bei der Ausschreibung erkennbar – so detailliert wie möglich angegeben werden.

(3) Dem Antrag ist der Entwurf eines Ausschreibungstextes beizufügen, der folgende Angaben enthält:

- die Angabe, ob die Ausschreibung nach W1, W2, W3*¹⁾ oder W3 erfolgen soll;
- präzise Angabe formaler Voraussetzungen (akademische Bezeichnungen und/oder Äquivalenzen, Promotion und zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gem. § 71 (2) HHG);
- ein mit dem Zentrum für Lehrerbildung, Schul- und Unterrichtsforschung (ZLF) abgestimmter Zusatz bei Stellen, die in erheblichem Maße an der Lehrerbildung beteiligt sind;
- gegebenenfalls den Hinweis auf die Notwendigkeit von Angaben über nachweisbare Lehrerfortbildungen (§ 71 Abs.4 HHG);
- bei der Ausschreibung einer befristeten Stelle gegebenenfalls den Hinweis auf die Umwandlungs- oder Entfristungsmöglichkeit (§ 70 Abs. 5 HHG);
- eine Aufgabenbeschreibung, die später mit dem Profil aussichtsreicher BewerberInnen nicht in Einklang gebracht werden kann, sollte vermieden werden.

(4) Parallel zum Ausschreibungsantrag erörtert das Dekanat mit dem Präsidium, welches Budget für die Neubesetzung der Stelle insgesamt unter Einschluss der

voraussichtlichen Bezüge des/der zu Berufenden zur Verfügung steht. Hierbei muss der Fachbereich darstellen, wie er die Kosten der Berufungszusagen unter Einbeziehung der Berufungspauschale der Hochschulleitung aufbringen wird.

(5) Die Fachbereiche leiten den Antrag an die Frauenbeauftragte der Universität weiter. Diese nimmt innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen schriftlich zum Antrag Stellung; nach Ablauf der Frist gilt die Zustimmung auch ohne Stellungnahme als erteilt.

(6) Die Fachbereiche 03-13, 15 und der Fachbereich 14 im Bereich Chemie leiten den Antrag außerdem an das Zentrum für Lehrerbildung (ZLF) weiter. Das ZLF nimmt innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen schriftlich zum Antrag Stellung; nach Ablauf der Frist gilt die Zustimmung auch ohne Stellungnahme als erteilt. Details zur Abstimmung mit dem ZLF sind den Verfahrenshinweisen für die Mitwirkung des ZLF an Berufungsverfahren der Fachbereiche 03-15 zu entnehmen.

§ 2 Berufungskommission

§ 53 Abs.1 Satz 1 HHG: „Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags setzt das Dekanat im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Berufungskommission ein, der entsprechend der Aufgabenstellung der zu besetzenden Professur auch Mitglieder aus anderen Fachbereichen oder auswärtige Mitglieder angehören.“

(1) Die Berufungskommission setzt sich aus mindestens 5 ProfessorInnen, 2 wissenschaftlichen

¹⁾ vormalig C-3; die Ausstattung der Stelle muss in der Ausschreibung deutlich gemacht werden.

MitarbeiterInnen und 2 Studierenden zusammen. Die Frauenbeauftragte und administrativ-technische Mitglieder der Berufungskommission wirken beratend mit (§ 10 Abs. 2 HHG). Bei einer Ausweitung der Berufungskommission ist die Verhältnismäßigkeit der Statusgruppen zu berücksichtigen. Sind mehr als fünf stimmberechtigte Mitglieder der Professorengruppe beteiligt, ändert sich die Zusammensetzung wie folgt:

Prof.:	5	6	7	8
WiMi:	2	2	3	3
Stud.:	2	2	3	3

(2) Der Kommission gehören Männer und Frauen mit Stimmrecht in angemessener Relation an; dabei sollen mindestens zwei Frauen vertreten sein, von denen wenigstens eine Wissenschaftlerin - möglichst Professorin - ist.

(3) Die Frauenbeauftragte des Fachbereichs oder ein Mitglied der Frauenvertretung ist beratendes Mitglied der Berufungskommission. Sie hat Akteneinsicht und erhält die Sitzungsunterlagen.

(4) Der Kommission gehören Mitglieder aus anderen Fachbereichen oder auswärtige Mitglieder an; das Dekanat entscheidet im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten, ob sie mit Stimmrecht oder beratend mitwirken.

(5) Derzeitige oder ehemalige StelleninhaberInnen dürfen nicht Mitglieder der Berufungskommission sein.

(6) Beim ZLF ist ein Vorschlag für zwei Mitglieder (§ 55 Abs. 3 HHG) einzuholen, sofern die zu besetzende Professur in erheblichem Maße in der Lehrerbildung beteiligt ist (§ 55 Abs. 2 Nr. 4 HHG). Die Vorgeschlagenen können auch auswärtige Mitglieder sein.

(7) Das Dekanat stellt rechtzeitig, d.h. vor der Benennung der Kommissionsmitglieder, das Einvernehmen mit dem Präsidium her. Anschließend ist der Senat zu unterrichten.

(8) Nach Eingang der Bewerbungen ist von der Berufungskommission zu prüfen, ob eines ihrer Mitglieder befangen sein könnte. Befangenheit liegt dann vor, wenn

ein(e) BewerberIn in die engere Auswahl kommt, der/die

a) zu einem Mitglied der Berufungskommission in verwandtschaftlichem oder vergleichbaren persönlich nahen Verhältnis steht,

b) mit einem Mitglied der Berufungskommission in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis steht bzw. in den letzten fünf Jahren stand oder

c) durch ein Mitglied der Berufungskommission bei der Promotion bzw. Habilitation betreut wurde.

In Fällen, in denen eine Befangenheit des Mitglieds einer Berufungskommission vorliegen könnte, ist die Kommission durch das Mitglied zu unterrichten. Diese entscheidet, inwieweit ein Kommissionsmitglied an den weiteren Beratungen beteiligt sein kann. Der Senat ist über Befangenheitsdiskussionen mit der Vorlage des Berufungsvorganges zu unterrichten (Beschluss des Senats vom 27.11.2002).

§ 3 Einladung von qualifizierten BewerberInnen

(1) Geeignete BewerberInnen sollen zu Gesprächen eingeladen werden. In Fachbereichen, in denen Professorinnen unterrepräsentiert sind, sollen Bewerberinnen mindestens zur Hälfte zum Probevortrag eingeladen werden, soweit sie die gesetzlichen und die durch die Ausschreibung definierten Voraussetzungen für die Besetzung der Professur erfüllen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Frauenbeauftragten möglich (§ 5 Abs. 4 HHG).

In den Gesprächen besteht Gelegenheit zum Austausch von Informationen über die mit der Stelle verbundenen Anforderungen, deren Ausstattung sowie die Perspektiven und Erwartungen des Bewerbers/der Bewerberin. Das Gespräch soll mit einem öffentlichen Probevortrag verbunden werden, durch den die wissenschaftliche und didaktische Eignung nachgewiesen werden soll.

(2) Bei Bewerbern / Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt ihrer möglichen Ernennung über 50

Jahre alt sein werden und bisher noch keinen Beamtenstatus hatten, ist die Einholung einer Erklärung erforderlich, das sie auch bei einer Einstellung zum Professor/zur Professorin im Angestelltenverhältnis ihre Bewerbung aufrecht erhalten.

§ 4 Auswärtige Gutachten

§ 72 Abs. 2 Satz 2, 2. Hs. „[Dem Berufungsvorschlag]... sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Fachleute beigelegt sein.

(1) Die auswärtigen GutachterInnen werden von dem/der Vorsitzenden der Berufungskommission im Einvernehmen mit dieser und dem Präsidium bestellt. Sie können auch dann bestellt werden, wenn sie Mitglied der Berufungskommission sind.

(2) Gewissenhafte Auswahl einer ausreichenden Zahl von GutachterInnen (mindestens zwei gem. § 72 Abs. 2 Satz 2 HHG), die keinerlei persönliche aktuelle oder vergangene Bindung an die KandidatInnen der engeren Auswahl haben (Promotions-, Habilitationsverfahren, Dienstverhältnis o.ä.) und innerhalb der scientific community allgemein anerkannt sind.

(3) Den GutachterInnen soll der Ausschreibungstext und die Aufgabenbeschreibung (1.1) übermittelt werden. Auf Einengungen der gutachterlichen Aufgaben durch weitere Vorinformationen an GutachterInnen ist zu verzichten.

(4) Die zur Aufstellung der Liste herangezogenen Gutachten sollen alle Personen der engeren Wahl vergleichend bewerten. Es sollen möglichst mehr als drei Bewerbungen vergleichend begutachtet werden. Dies erleichtert die Bildung einer Liste mit drei Vorschlägen, weiterhin stehen damit nach einer möglichen Absage eines Kandidaten / einer Kandidatin nach der Begutachtung noch mindestens drei Personen für eine Liste zur Verfügung.

(5) Der Bitte um ein Gutachten ist die Liste aller BewerberInnen beizufügen.

§ 5 Berufungsvorschlag

(1) Der Berufungsvorschlag soll drei Namen enthalten. Eine Zweierliste kann vorgelegt werden, wenn der Fachbereich begründet, warum er den dritten Platz nicht mit einer geeigneten Persönlichkeit besetzen kann.

(2) Wenn eine zweite Ausschreibung stattgefunden hat und es dem Fachbereichsrat auch nicht möglich ist, Persönlichkeiten, die sich nicht beworben haben, vorzuschlagen, kann eine Einer-Liste vorgelegt werden; die Gründe dafür sind darzulegen.

(3) In Ausnahmefällen, in denen der/die auf der Einer-Liste vorgeschlagene BewerberIn für die Stelle hervorragend geeignet ist und eine zweite Ausschreibung kein besseres Ergebnis erwarten läßt, kann mit Zustimmung des Präsidiums auf die erneute Ausschreibung verzichtet werden.

(4) Bei gemeinsamen Berufungsverfahren mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und der Berufung von Juniorprofessuren ohne Entfristungsmöglichkeiten können Einer-Listen beschlossen werden.

(5) Mitglieder der eigenen Universität können nach § 72 Abs. 3 Satz 1 HHG nur in begründeten Ausnahmefällen berufen werden. Ausnahmen sind möglich, wenn das Mitglied der eigenen Universität besser geeignet ist als die nachrangig Vorgeschlagenen und

a) die Professur mindestens zweimal ausgeschrieben worden war oder

b) das Mitglied bereits eine entsprechende Berufung an eine andere Hochschule abgelehnt oder auf einem auswärtigen Berufungsvorschlag gleicher Art an vorderer Stelle gestanden hat. Das Berufungshindernis entfällt, wenn der Bewerber/ die Bewerberin von einer vergleichbaren Professur an einer anderen Universität oder außeruniversitären Forschungseinrichtung berufen werden soll.

(6) Wer nicht Mitglied der berufenden Hochschule ist, jedoch die nach § 70 Abs.1, § 71 Abs.1 und 2

(HHG) für die Berufung als Professor(in) erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung ausschließlich oder ganz an der berufenden Hochschule nachgewiesen hat, kann in dem Berufungsverfahren berücksichtigt werden, wenn er oder sie besser geeignet ist als die auf der Berufsungsliste nachrangig vorgeschlagenen oder nicht berücksichtigten, an einer auswärtigen Hochschule qualifizierten Bewerber(innen).²⁾ Dies ist besonders zu begründen.

(7) a) Juniorprofessuren sollen nach Möglichkeit mit Wissenschaftlern / Wissenschaftlerinnen besetzt werden, die nicht an der Johann Wolfgang Goethe-Universität promoviert haben.

b) Für die Berufung von JuniorprofessorInnen der eigenen Hochschule auf Professuren nach W 2 oder W 3 gilt § 72 Abs. 3 Satz 2 (HHG): „Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der eigenen Hochschule können dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens drei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig gewesen sind.

(8) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 2 können an derselben Hochschule nicht nach W 3 berufen werden (§ 72 Abs. 3 Satz 3 HHG).

(9) Die Mitglieder des Fachbereichsrats (§ 50 Abs. 2 HHG) treffen die Entscheidung über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission unter Berücksichtigung der schriftlichen Stellungnahme der Frauenbeauftragten; die administrativ-technischen Mitglieder wirken beratend mit (§ 10 Abs. 2 Satz 2 HHG).

§ 6 Abfassung des Berufsungsberichts

Erforderlich sind:

(1) eine ausführliche Würdigung der Auswahlentscheidung im Hinblick auf die Aufgabenbeschrei-

bung, die Anforderungen der Professur und der Berufbarkeit; hier kann eine Gewichtung der Auswahlkriterien hilfreich sein;

(2) eine Laudatio für jede(n) auf der Liste Vorgeschlagene(n);

(3) die Angabe der Abstimmungsergebnisse der stimmberechtigten Mitglieder in der Berufungskommission und im Fachbereichsrat; ggf. Verweis auf Sondervoten;

(4) Ausführliche Auseinandersetzung mit abweichenden bzw. widersprüchlichen Gutachten;

(5) Darlegung und Beurteilung der wissenschaftlichen Leistungen der ListenkandidatInnen gem. § 71 HHG

(6) Leistungsbezogene Argumentation bei der Nichtberücksichtigung von BewerberInnen, vor allen bei denen, die älter als 50 Jahre sind (Alter allein ist kein zureichender Ablehnungsgrund);

(7) Ausführliche Darstellung der Lehrerfahrung der ausgewählten Kandidaten und Kandidatinnen (wenn möglich auch durch Lehr-evaluation belegt) auch im Lichte der Probevorträge;

(8) Behandlung der besonderen Befähigung für die Lehrerbildung;

(9) Vollständigkeit der Unterlagen (alles 3-fach): Berufsungsbericht, Liste aller Bewerbungen, Liste aller nicht berücksichtigten Bewerbungen mit Begründung ad personam, Ausschreibungstext, Gutachten, Stellungnahme der Frauenbeauftragten und ggf. des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und Unterrichtsforschung, aktuelle Publikationslisten sowie Zeugnisse und Urkunden der BewerberInnen (Bewerbungsunterlagen in Kopie!), tabellarische Übersicht über die Qualifikationen der ListenkandidatInnen (Formblatt, schriftlich und elektronisch für das HMWK).

Der Berufsungsbericht ist nach der Befassung durch den Senat mit dessen Stellungnahme und der Stellungnahme des Senatsbericht-erstatters der Präsidentin/dem Präsidenten zur Entscheidung über die Ruferteilung zuzuleiten.

²⁾ Als Indiz hierfür kann das Vorliegen der Voraussetzung nach Ziff. 5.5 Satz 2 Buchst. b) herangezogen werden.

Nach der Zuleitung der Liste an den Präsidenten/die Präsidentin unterrichtet der Fachbereich diejenigen BewerberInnen, die nicht auf der Liste berücksichtigt wurden. Dabei werden die Bewerbungsunterlagen zurückgereicht.

§ 7 **Grundsatz des zügigen Verfahrens**

(1) Das Berufungsverfahren ist zweckmäßig und zügig durchzuführen. Das Dekanat legt mit dem Ausschreibungsantrag einen Terminplan über den Ablauf des Verfahrens vor; über erhebliche Abweichungen im Verlauf ist das Präsidium zu unterrichten.

(2) Das Präsidium kann nach Anhörung des Fachbereichs ein Verfahren, dessen Durchführung erheblich vom Terminplan abweicht, aufheben.

§ 8 **In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt nach Beschluss des Präsidiums und Genehmigung durch das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst am Tag nach der Veröffentlichung im Uni-Report in Kraft.

Frankfurt am Main,
den 01. August 2006

Johann Wolfgang Goethe-
Universität



Der Präsident
Professor Dr. Rudolf Steinberg

www.satzung.uni-frankfurt.de

Impressum

UniReport aktuell erscheint unregelmäßig anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Der UniReport ist unentgeltlich. Für die Mitglieder der »Vereinigung von Freunden und Förderern der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main e.V.« ist der Versandpreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Der UniReport erscheint in der Regel neun Mal pro Jahr mit Ausnahme der Semesterferien. Die Auflage von 15.000 Exemplaren wird an die Mitglieder der Universität Frankfurt verteilt.